

Benützungsreglement für die Gebäude der Kirchgemeinde Hilterfingen

Hilterfingen: Kirche, Ofehüsi

Hünibach: Kirchliches Begegnungszentrum Hünibach (KBZH)

Oberhofen: Klösterli

Die Kirchgemeindeversammlung von Hilterfingen, gestützt auf Art. 14 Abs. 1 lit. a des Organisationsreglements vom 13.10.2020 (OgR) und auf Antrag des Kirchgemeinderates beschliesst:

<p>Nutzungszweck</p> <p>Prioritäten</p> <p>Andere Veranstaltungen und Einschränkungen</p> <p>Würde und Zweckbestimmung</p>	<p>Art. 1 Grundsätze</p> <p>1 Die Gebäude sind Orte der Begegnung.</p> <p>2 Die Gebäude dienen in erster Linie der Evang.-ref. Kirchgemeinde; deren Veranstaltungen haben gegenüber anderen Organisationen Vorrang.</p> <p>3 Die Gebäude sind ebenfalls offen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die anderen Landeskirchen - offizielle Anlässe der Schulen, politischen Behörden und Parteien, für die Vereine innerhalb der Kirchgemeinde - für kulturelle Anlässe, Tagungen, Seminare sowohl öffentlicher als auch privater Art - andere private Anlässe oder religiöse Veranstaltungen ausserhalb der Landeskirchen; diese bedürfen in beiden Kirchenräumen einer besonderen Bewilligung durch den Kirchgemeinderat. <p>Die Kirchen unterliegen besonderen Bestimmungen (Benutzungsverordnung).</p> <p>4 Verkaufs- und Werbeveranstaltungen werden nicht zugelassen. Auch für Veranstaltungen, die politisch-propagandistische Ziele verfolgen oder den Werten der Kirche zuwiderlaufen, werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt.</p> <p>5 Bei allen Veranstaltungen ist auf die Würde und Zweckbestimmung der Kirche Rücksicht zu nehmen.</p>
<p>Zuständigkeit</p> <p>Verwaltung</p>	<p>Art. 2 Zuständigkeit / Bewilligungen</p> <p>1 Die Bewilligung zur Benützung der Gebäude erteilt der Kirchgemeinderat. Er ist nicht verpflichtet, eine Absage zu begründen.</p> <p>2 Der Kirchgemeinderat kann die Bewilligungskompetenz delegieren.</p> <p>3 Der Kirchgemeinderat bestimmt die verantwortlichen Personen für die Vermietung und den ordnungsgemässen Betrieb der Häuser.</p>
<p>Reservationsgesuche</p>	<p>Art. 3 Gesuchstellung / Reservationen</p> <p>1 Benützungsgesuche sind vollständig ausgefüllt bei der Reservationsstelle einzureichen.</p> <p>2 Eine Reservation wird erst definitiv, wenn der zugestellte Mietvertrag/Reservationsbestätigung vom Gesuchsteller unterschrieben und in der vorgegebenen Frist bei der Reservationsstelle eintrifft.</p>

<p>Gebührenerhebung</p> <p>Tarife</p> <p>Befreiung von Gebühren</p>	<p>Art. 4 Gebühren</p> <p>1 Für die Benützung der Gebäude wird eine Grundgebühr und eine Raummiete erhoben.</p> <p>2 Der Kirchgemeinderat legt die Benützungstarife fest.</p> <p>3 Auf schriftliches Gesuch hin kann der Kirchgemeinderat die Gebühren für einzelne Veranstaltungen reduzieren oder erlassen.</p>
<p>Verantwortung des Mieters</p> <p>Ansprechperson</p> <p>Aufsichtsperson</p> <p>Gebrauchsrecht der Installationen</p> <p>Kontrollrecht der Vermieterin</p>	<p>Art. 5 Verantwortung / Aufsicht</p> <p>1 Die Verantwortung für die Durchführung des Anlasses übernimmt der Mieter. Er sorgt für die Einhaltung des Reglements und der Verordnung.</p> <p>2 Der Mieter bestimmt eine Person, welche für die Übernahme, Benützungszeit und Übergabe der Räumlichkeiten und Einrichtungen verantwortlich ist.</p> <p>3 Bei Jugend- oder Schüleranlässen ist eine erwachsene Aufsichtsperson zu bezeichnen, welche dem Anlass beiwohnt.</p> <p>4 Sämtliche Apparate und technischen Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung und nach Instruktion der für die Gebäude verantwortlichen Person benutzt werden.</p> <p>5 Beauftragte der Kirchgemeinde haben jederzeit und bei jedem Anlass das Recht, einen Kontrollgang zu machen.</p>
<p>Sorgfaltspflicht</p> <p>Meldung und Verrechnung von Schäden</p> <p>Haftung</p>	<p>Art. 6 Sorgfaltspflicht / Haftung</p> <p>1 Zu den Räumen, Einrichtungen und Gegenständen ist Sorge zu tragen.</p> <p>2 Schäden sind der für das Gebäude verantwortlichen Person bei Rückgabe der Räume zu melden. Eine sofortige Meldung hat bei gravierenden Schäden zu erfolgen.</p> <p>3 Durch die Mieter verursachte Schäden werden in Rechnung gestellt.</p> <p>4 Die Kirchgemeinde haftet weder für Unfälle noch für Sachschäden.</p> <p>5 Für verlorene oder abhandengekommene Gegenstände übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung.</p>
<p>Rauchverbot</p> <p>Notausgänge</p> <p>Instruktion</p> <p>Zugangssicherheit</p>	<p>Art. 7 Brandschutz / Sicherheit</p> <p>1 In allen Räumen gilt Rauchverbot.</p> <p>2 Die Fluchtwege und Notausgänge müssen jederzeit offen und begehbar sein.</p> <p>3 Der Mieter muss sich über Alarmierung und Feuerlöschgeräte informieren.</p> <p>4 Die Durchgangswege, Zugänge und Vorplätze sind von Fahrzeugen aller Art freizuhalten (Feuerwehr, Ambulanz).</p>
<p>Benützung der Instrumente und Apparate</p> <p>Keine Aussenausleihe</p>	<p>Art. 8 Benützung der Instrumente und Apparate</p> <p>1 Die Musikinstrumente dürfen nur von Berufsmusiker*innen, Musikstudent*innen und von geschulten Laienmusiker*innen gespielt werden. Für die Benützung der Orgel gelten höhere Anforderungen (Entscheid durch den Kirchgemeinderat).</p> <p>2 Die für das Gebäude verantwortliche Person ist für das Aufstellen, die Instruktion und das Wegräumen der Musikinstrumente und Apparate zuständig. Es ist keine örtliche Verschiebung erlaubt.</p> <p>3 Instrumente, Einrichtungen und Apparate werden nicht an Drittpersonen ausserhalb der Gebäude ausgeliehen.</p>

Reinigung gemäss Anordnung der Vermieterin Kehricht	<p>Art. 9 Reinigung und Ordnung</p> <p>1 Die Räumlichkeiten und sämtliche benutzten Einrichtungen, Gegenstände und Apparate sind vor dem Verlassen des Hauses nach den Anordnungen der für das Gebäude verantwortlichen Person sauber und in Originalposition zu hinterlassen. Notwendige Nachreinigungen werden dem Mieter zu dem im Benützungstarif aufgeführten Ansatz in Rechnung gestellt.</p> <p>2 Die Kehrichtentsorgungsgebühren gehen zu Lasten des Mieters.</p>
Verpflegung und Getränke Verkauf	<p>Art. 10 Konsumation</p> <p>1 Der Kirchgemeinderat regelt für die einzelnen Gebäude die Abgabe von Verpflegung, alkoholfreien und alkoholhaltigen Getränken in einer Verordnung.</p> <p>2 Der Verkauf von Verpflegung, alkoholfreien und alkoholhaltigen Getränken ist nur ausnahmsweise gestattet und ist in der Verantwortung des Mieters.</p>
Benützungszeit Nachtruhe	<p>Art. 11 Benützungszeit und Nachtruhe</p> <p>1 Der Kirchgemeinderat regelt die Benützungzeiten in einer Verordnung.</p> <p>2 Ab 22 Uhr gilt die Nachtruhe; die Aktivitäten sind so einzuschränken, dass weder die Hausbewohner noch die Anwohner gestört werden.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 12 Ausführungsbestimmungen</p> <p>1 Der Kirchgemeinderat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen.</p> <p>2 Er regelt insbesondere</p> <p>a Die Benützungstarife (Art. 4 Abs. 2)</p> <p>b Abgabe von Verpflegung und Getränken (Art. 10 Abs. 1 und 2)</p> <p>c Benützungzeiten (Art. 11 Abs. 1)</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 13 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Benützungsreglement vom 01. Januar 2014.</p>

Das Reglement wurde beraten und angenommen durch

- den Kirchgemeinderat am 17. Oktober 2023
- die Kirchgemeindeversammlung am 27. November 2023

Kirchgemeinderat Hilterfingen



Maria Graf
Co-Präsidentin



Simone Schoch
Sekretärin

Auflagezeugnis:

Die unterzeichnende Sekretärin der Kirchgemeinde Hilterfingen bescheinigt, dass das vorliegende Benützungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2023 auf der Homepage der Kirchgemeinde publiziert worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger vom 26. Oktober 2023 und 23. November 2023 publiziert.

Hünibach, 17. Oktober 2023

Die Sekretärin



S. Schoch